

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 14a Abs. 3 GO

Vom 22. November 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	2

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGB V eine Geschäftsordnung (GO), in der er Regelungen zu seiner Arbeitsweise trifft. Auf Grundlage von § 91 Absatz 2a SGB V legt er in Anlage I seiner GO die Stimmrechte für die einzelnen Richtlinien und Beschlüsse entsprechend der wesentlichen Betroffenheit der Leistungssektoren fest. Änderungen in der GO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu 69 c QS CHE

Mit Beschluss des G-BA vom 20. Juni 2019 werden belegärztlich durchgeführte Indexeingriffe im Verfahren 3 Cholezystektomie (QS CHE) der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) ab dem 1. Januar 2020 dem Krankenhaus zugeordnet. Vor diesem Hintergrund sind allein die Vertreterinnen und Vertreter der Deutschen Krankenhausgesellschaft stimmberechtigt.

Zu 69 f QS KCHK

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die in Teil 2 Verfahren 6 § 1 Absatz 2 DeQS-RL festgelegte Bezeichnung des Verfahrens.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

In der Sitzung des Unterausschusses am 9. Oktober 2019 wurde der Beschlussentwurf beraten und dem Plenum zu seiner Sitzung am 22. November 2019 einvernehmlich die Beschlussfassung empfohlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 22. November 2019 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Berlin, den 22. November 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken